

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 66/06**

6. September 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-88/03

*Portugiesische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

**DER GERICHTSHOF WEIST DIE KLAGE PORTUGALS GEGEN DIE  
ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ZUR STEUERREGELUNG DER AZOREN  
AB**

*Der Gerichtshof äußert sich zu den auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen geltenden  
Kriterien für die politische und steuerliche Autonomie einer Gebietskörperschaft gegenüber  
dem Zentralstaat*

Die gesetzgebende Körperschaft der Region Azoren hat 1999 in Anwendung der ihr insoweit übertragenen Befugnisse die Modalitäten für die Anpassung des nationalen Steuersystems an die besonderen regionalen Bedingungen erlassen. Diese Regelung sieht eine Senkung der Einkommensteuern vor, die automatisch für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt. Die Steuersenkung soll vor allem die in der Region Azoren ansässigen Unternehmen in die Lage versetzen, die strukturellen Nachteile zu überwinden, die sich aus ihrem Standort auf einer Insel und in einem Gebiet in äußerster Randlage ergeben.

Die Steuerregelung wurde verspätet bei der Kommission angemeldet und trat ohne Genehmigung in Kraft. Die Kommission kam nach Prüfung der fraglichen Maßnahmen zu dem Schluss, dass es sich um Betriebsbeihilfen handele, die nur genehmigt werden könnten, wenn sie unter Einhaltung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung gerechtfertigt seien und ihre Höhe in einem Verhältnis zu den auszugleichenden Mehrkosten stehe. Unternehmen, die Tätigkeiten im Finanzbereich oder Tätigkeiten des Typs „gruppeninterne Dienstleistungen“ (Tätigkeiten, deren wirtschaftliche Grundlage darin besteht, Dienstleistungen gegenüber Unternehmen der gleichen Gruppe zu erbringen) ausübten, könnten sie folglich nicht gewährt werden, denn diese Wirtschaftstätigkeiten trügen nicht in ausreichendem Maße zur Regionalentwicklung

bei<sup>1</sup>. In ihrer Entscheidung gab die Kommission Portugal auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gezahlten Beihilfen von diesen Unternehmen zurückzufordern.

Portugal hat die Entscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften insbesondere im Hinblick auf die Einstufung der fraglichen Maßnahmen als staatliche Beihilfen angefochten.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass der EG-Vertrag selektive staatliche Beihilfen, d. h. Maßnahmen, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, verbietet. Derartige Maßnahmen stellen aber dann keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfen dar, wenn sie durch die Natur oder den inneren Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt sind.

Maßnahmen von Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten fallen dabei ebenso in den Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen wie vom Zentralstaat erlassene Maßnahmen.

Zur Beurteilung der Selektivität der Maßnahme einer unterhalb der nationalstaatlichen Ebene angesiedelten Einrichtung, die für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats einen niedrigeren Steuersatz festsetzt, ist zu prüfen, ob die Maßnahme von dieser Einrichtung in Ausübung von Befugnissen erlassen wurde, die gegenüber der Zentralgewalt ausreichend autonom sind. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sie tatsächlich für alle im Zuständigkeitsgebiet dieser Einrichtung ansässigen Unternehmen oder dort vorhandenen Produktionszweige gilt.

Der Bezugsrahmen für die Beurteilung der Selektivität einer steuerlichen Maßnahme kann somit auf das betreffende geografische Gebiet beschränkt sein, wenn der unterhalb der nationalstaatlichen Ebene angesiedelten Einrichtung eine grundlegende Rolle bei der Festlegung des politischen und wirtschaftlichen Umfelds zukommt, in dem die Unternehmen ihres Zuständigkeitsgebiets tätig sind.

**Die Ausübung von ausreichend autonomen Befugnissen setzt** in diesem Zusammenhang voraus, dass **die Entscheidung von einer Gebietskörperschaft erlassen wurde, der verfassungsrechtlich ein gegenüber der Zentralregierung eigener politischer und administrativer Status eingeräumt worden ist.** Sodann muss die Entscheidung ergangen sein, ohne dass die Zentralregierung die Möglichkeit hatte, ihren Inhalt unmittelbar zu beeinflussen. Schließlich dürfen die finanziellen Auswirkungen eines niedrigeren Steuersatzes für die Unternehmen in der Region nicht durch Zuschüsse oder Subventionen aus den anderen Regionen oder von der Zentralregierung ausgeglichen werden. Die unterhalb der nationalstaatlichen Ebene angesiedelte Einrichtung muss nämlich die politischen und finanziellen Folgen einer solchen Maßnahme tragen.

Die beiden Aspekte der Steuerpolitik der Regionalregierung der Azoren, nämlich zum einen die Entscheidung, die regionale Steuerbelastung durch Ausübung ihrer Befugnis zur Senkung

---

<sup>1</sup> Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2002 über den Teil der Regelung zur Anpassung des portugiesischen Steuersystems an die besonderen Bedingungen der autonomen Region der Azoren, der die Einkommensteuersenkungen betrifft (ABl. 2003, L 150, S. 52).

der Einkommensteuer zu verringern, und zum anderen die Erfüllung ihrer Aufgabe, die sich aus der geografischen Isolation ergebenden Ungleichheiten zu korrigieren, sind untrennbar miteinander verbunden und hängen in finanzieller Hinsicht von den Mittelübertragungen der Zentralregierung ab.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Maßnahmen unter diesen Umständen unter Bezugnahme auf das gesamte portugiesische Staatsgebiet zu beurteilen sind, in dessen Rahmen sie als selektive Maßnahmen erscheinen, und nicht als allgemeine Maßnahmen.

Schließlich prüft der Gerichtshof, ob die Regelung durch die Natur und den inneren Aufbau des portugiesischen Steuersystems gerechtfertigt sein kann, wofür der Nachweis dem betreffenden Staat obliegt. Die portugiesische Regierung hat nach Feststellung des Gerichtshofes nicht dargetan, dass der Erlass der fraglichen Maßnahmen für das Funktionieren und die Wirksamkeit des allgemeinen Steuersystems erforderlich war.

Der Gerichtshof weist daher die Klage Portugals ab.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: EN, ES, FR, DE, PT*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-88/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*